



**Vereinte Nationen**

20. Juli 2001

---

**Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen  
über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen  
und leichten Waffen unter allen Aspekten**

**New York, 9.-20. Juli 2001**

(auszugsweise Übersetzung)

Vereinte Nationen ! New York, 2001

---

*Hinweis*

Die Dokumentennummern der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen.

Mit den in dieser Veröffentlichung verwendeten Bezeichnungen und der Art der Wiedergabe des Inhalts wird vom Sekretariat der Vereinten Nationen nicht zum Rechtsstatus von Ländern, Hoheitsgebieten, Städten oder Gebieten oder ihrer Behörden oder zum Verlauf ihrer Grenzen oder Grenzlinien Stellung genommen.





19. *unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung sowie mit Genugtuung über die im Rahmen der Vereinten Nationen laufenden Initiativen zur Auseinandersetzung mit dem Problem des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

20. *in Anbetracht* dessen, dass das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität Normen und Verfahren festlegt, die die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ergänzen und verstärken,

21. *überzeugt* davon, dass eine weltweite Verpflichtung auf ein umfassendes Konzept erforderlich ist, durch das die Verhütung, Verringerung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit auf globaler, regionaler, subregionaler, nationaler und lokaler Ebene gefördert wird,

22. *treffen daher den Beschluss*, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

a) indem wir vereinbarte Normen und Maßnahmen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene stärken beziehungsweise schaffen, durch die die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verstärkt und weiter koordiniert werden;

b) indem wir international vereinbarte Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen ausarbeiten und durchführen;

c)

## **II. Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten**

1. Wir, die Teilnehmerstaaten dieser Konferenz, ergreifen eingedenk der unterschiedlichen Situationen, Kapazitäten und Prioritäten der Staaten und Regionen folgende Maßnahmen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen:

### **Auf einzelstaatlicher Ebene**

2. Sofern noch nicht vorhanden, Einführung entsprechender Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren, um die Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in den der Hoheitsgewalt der einzelnen Staaten unterstehenden Gebieten sowie die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr oder die Weiterverbringung dieser Waffen wirksam zu kontrollieren und so die unerlaubte Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie den unerlaubten Handel damit oder ihre Umlenkung zu unbefugten Empfängern zu verhindern.

3. Soweit noch nicht geschehen, Verabschiedung und Durchführung der erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die unerlaubte Herstellung, den unerlaubten Besitz, die unerlaubte Lagerung und den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben, um sicherzustellen, dass die an diesen Aktivitäten Beteiligten nach dem Strafrecht des jeweiligen Staates verfolgt werden können.

4. Einrichtung oder gegebenenfalls Bestimmung einzelstaatlicher Koordinierungsstellen oder -or olitische Leitlinien festzulegen, Forschungsarbeiten durchzuführen und die Anstrengungen zu überwachen, die zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten unternommen werden. Dazu gehören auch diejenigen Aspekte, die sich auf unerlaubte Formen der Herstellung, der Kontrolle, des Handels, der Verschiebung, des Zwischenhandels, des Handelsgewerbes sowie auf die Rückverfolgung, Finanzierung, Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen beziehen.

5. Einrichtung oder gegebenenfalls Bestimmung einer nationalen Kontaktstelle, die in Fragen der Durchführung des Aktionsprogramms die Verbindung zwischen den Staaten wahrt.

6. Wo dies angezeigt ist, Benennung von Gruppen und Einzelpersonen, die an unerlaubten Formen der Herstellung, des Handels, der Lagerung, der Verbringung und des Besitzes von unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Finanzierung ihres Erwerbs beteiligt sind, und Ergreifung von Maßnahmen nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht personen.

7. Sicherstellung dessen, dass lizenzierte Hersteller in Zukunft jede Kleinwaffe und leichte Waffe als festen Bestandteil des Fertigungsprozesses mit einer geeigneten und verlässlichen Kennzeichnung versehen. Diese soll eindeutig sein, das Herstellungsland identifizieren sowie Angaben enthalten, die den nationalen Behörden des betreffenden Landes die Identifizierung des Herstellers und der Seriennummer ermöglichen, sodass die betreffenden Behörden jede Waffe identifizieren und zurückverfolgen können.

8. Sofern noch nicht vorhanden, Verabschiedung beziehungsweise Durchsetzung aller notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Herstellung, der Lagerung, der Verbringung und des Besitzes nicht oder nur unzureichend gekennzeichnete Klein waffen und leichter Waffen.







**Auf regionaler Ebene**

24. Einrichtung oder gegebenenfalls Bestimmung einer Kontaktstelle innerhalb der sub-regionalen und regionalen Organisationen, die in mit der Durchführung des Aktionsprogramms zusammenhängenden Fragen die Verbindung wahrt.

25. Nach Bedarf Förderung von Verhandlungen mit dem Ziel, einschlägige rechtsverbindliche Übereinkünfte mit dem Ziel der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu schließen, sowie Ratifikation und vollinhaltliche Durchführung bereits bestehender Übereinkünfte.

26. Ermutigung zur Stärkung beziehungsweise Erklärung, gegebenenfalls durch Vereinbarung zwischen den betroffenen Staaten, von Moratorien oder ähnlichen Initiativen in den betroffenen Regionen oder Subregionen für die Verbringung und die Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen und/oder regionalen Aktionsprogrammen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, sowie Achtung solcher Moratorien, ähnlicher Initiativen und/oder Aktions

34. Insbesondere in Postkonfliktsituationen Förderung der Entwaffnung und Demobilisie-

3. Die Staaten und die geeigneten internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, sollen auf Ersuchen der zuständigen Behörden ernsthaft die Gewährung von Hilfe erwägen, darunter nach Bedarf auch technische und finanzielle Hilfe, beispielsweise über Kleinwaffen-Fonds, um die Durchführung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unterstützen.

4. Die Staaten, die internationalen und die regionalen Organisationen sollen auf Ersuchen der betroffenen Staaten die Unterstützung und Förderung der Konfliktprävention erwägen. Richten die betroffenen Parteien im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ein entsprechendes Ersuchen an die Staaten, die internationalen und die regionalen Organisationen, so sollen diese erwägen, die Suche nach Verhandlungslösungen für Konflikte zu fördern und zu unterstützen, namentlich indem sie deren tiefere Ursachen angehen.

5.

FoRessoum fergemati09mprog

regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere durch die Stärkung der auf dem Austausch sachdienlicher Informationen beruhenden Mechanismen.

12. Den Staaten wird nahe gelegt, freiwillig Informationen über ihre nationalen Kennzeichnungssysteme für Kleinwaffen und leichte Waffen auszutauschen.

13. Den Staaten wird nahe gelegt, vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Praxis die Rechts-  
hilfe und andere Formen der Zusammenarbeit im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfas-  
sungsA/CO.3342j -366it im hrer jewesch uchelaubahe Hmen l jewen und leichte Waffen aunszutauscuntil al 0 TD 6-0.246



## Anhang

### **Initiativen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen**

- Im Juni 1998 verabschiedete die Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) einen Beschluss über die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, in dem die Rolle hervorgehoben wurde, die die OAU bei der Koordinierung der Anstrengungen zur Behebung des Problems in Afrika übernehmen soll, und in dem der Generalsekretär der OAU ersucht wurde, einen umfassenden Bericht zu dieser Frage auszuarbeiten.
- Beschluss über die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit (AHG/Dec.137 XXXV), verabschiedet von den Staats- und Regierungschefs der OAU auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung (siehe A/54/424, Anlage II).
- Vom 30. November bis 1. Dezember 2000 hielt die OAU in Bamako eine Ministertagung über die Frage der Kleinwaffen und leichten Waffen ab, auf der die Erklärung von Bamako verabschiedet wurde (A/CONF.192/PC/23).
- Erste Kontinentaltagung afrikanischer Sachverständiger für Kleinwaffen und leichte Waffen im Mai 2000 in Addis Abeba.
- Internationale Konsultation im Juni 2000 in Addis Abeba über die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit.
- Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika im August 2000 in Namibia.
- Beschluss des Ministerrats der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, seine Verhandlungen über ein Protokoll über die Kontrolle von Schusswaffen, Munition und anderem damit zusammenhängendem Material in der Region der Gemeinschaft abzuschließen.
- Beschluss der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, ihre Vereinbarung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika umzusetzen.
- Im März 2000 fand in Nairobi eine Konferenz über die Verbreitung von Kleinwaffen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet und im Horn von Afrika statt, an der die Außenminister aller zehn Länder der Region teilnahmen und auf der die Erklärung von Nairobi verabschiedet wurde.
- Im November 1997 unterzeichneten die Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten (OAS) das Interamerikanische Übereinkommen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit. Das Übereinkommen, das 1998 in Kraft trat, legt eine Reihe einschneidender Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels fest. Es wurde durch die Verabschiedung von Mustervorschriften für die Kontrolle internationaler Bewegungen von Schusswaffen, ihren Teilen, Komponenten und ihrer Munition durch die Mitgliedstaaten der Interamerikanischen Kommission der OAS zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs gestärkt.

- Im April 1998 unterzeichneten die Präsidenten der Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes des Südens (MERCOSUR) (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) und der angeschlossenen Staaten (Bolivien und Chile) eine gemeinsame Erklärung, in der sie vereinbarten, einen Mechanismus für ein gemeinsames Register der Käufer und Verkäufer von Schusswaffen, Sprengstoffen, Munition und ähnlichem Material zu schaffen.
- Die regionale Vorbereitungstagung der lateinamerikanischen und karibischen Staaten für die für 2001 anberaumte Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die vom 22. bis 24. November 2000 in Brasilia stattfand, verabschiedete die Erklärung von Brasilia.

- Im Juni 1999 verabschiedete die in Rio de Janeiro abgehaltene erste Gipfelkonferenz der Staaten der Lateinamerika- und Karibik-Region (LAC) die Erklärung von Rio de Janeiro über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die vom 22. bis 24. November 2000 in Brasilia stattfand, verabschiedete die Erklärung von Brasilia.

-



- Am 14. und 15. Dezember 1999 richtete Bulgarien eine Regionalkonferenz über Ausfuhrkontrollen unter der Schirmherrschaft des Stabilitätspaktes für Südosteuropa aus, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mitgetragen wurde. Die Konferenz gab eine Gemeinsame Erklärung über verantwortungsbewusste Waffentransfers und eine Erklärung über die Harmonisierung der Endnutzungs-/Endnutzerbescheinigungen heraus.
- Am 17. und 18. März 2000 veranstalteten Saferworld (London) und das Institut für öffentliche Angelegenheiten (Warschau) gemeinsam mit dem polnischen Außenministerium in Jablonna (Polen) ein Seminar über die Kontrolle der Ströme von Kleinwaffen und leichten Waffen.
- Am 18. und 19. September 2000 veranstalteten die Regierungen Polens und Kanadas in Warschau ein Seminar, das sich mit der Frage der die Kleinwaffen betreffenden Entwaffnung im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen befasste.
- Am 28. und 29. September 2000 veranstalteten die Regierungen der Niederlande und Ungarns in Den Haag eine Sachverständigentagung über die Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Waffenlagern und der Einsammlung von Waffen in Postkonfliktsituationen.
- Vom 16. bis 19. Oktober 2000 veranstalteten der Stabilitätspakt für Südosteuropa und die Regierungen Bulgariens und Kanadas in Sofia ein Seminar über Techniken der Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen.
- Am 20. und 21. Oktober 2000 veranstalteten das tschechische Außenministerium, Saferworld und das Institut für internationale Beziehungen in der tschechischen Republik ein Seminar über die Verbesserung der Rechenschaftspflicht und Transparenz im Zusammenhang mit der Herstellung, der Verbringung und dem Besitz von Waffen in einer erweiterten Europäischen Union.
- Am 7. November 2000 veranstaltete die gemeinsame Delegation Kanadas bei der NATO und dem Zentrum für Europäische Sicherheit und Abrüstung im NATO-Hauptquartier ein Rundtischgespräch über Kleinwaffen und die europäisch-atlantische Sicherheit.
- Am 17. und 18. November 2000 veranstalteten das Außenministerium Ungarns, Saferworld und das Szegeder Zentrum für Sicherheitspolitik in Szeged (Ungarn) ein Rundtischgespräch zum Thema "Vorgehen gegen die Verbreitung von Kleinwaffen in Südosteuropa: Auf dem Weg zu einem subregionalen Aktionsprogramm über Kleinwaffen im Kontext des Stabilitätspakts".
- Am 15. und 16. Mai 2001 veranstalteten Kanada und die Europäische Union unter schwedischer Präsidentschaft in Kanada eine Arbeitstagung über die Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen im Kontext von Friedensunterstützungsmissionen.
- Am 20. und 21. September 2001 veranstalteten und leiteten die Regierungen Kanadas und Polens gemeinsam ein Seminar des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats über Kleinwaffen und leichte Waffen über Entwaffnung und Friedenssicherung, das sein Hauptaugenmerk auf die Durchführung von Waffeneinsammelungsprogrammen im Verlauf von Friedensunterstützungsmissionen richtete.
- Am 22. und 23. Oktober 2000 veranstalteten und leiteten die Regierungen Kanadas und Bulgariens gemeinsam ein Seminar des Stabilitätspakts über die Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, auf dem praktische Methoden zur Vernichtung von Waffen demonstriert wurden.

A/CONF.192/15